

Der Landtag von Niederösterreich hat am  
beschlossen.

**Verfassungsgesetz - Änderung der NÖ Gemeindewahlordnung 1974**

Die NÖ Gemeindewahlordnung 1974, LGBl.0350, wird wie folgt  
geändert:

1. § 7 Abs.1 lautet:

"(1) Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger,  
der vor dem 1.Jänner des Jahres der Wahl das 18.Lebens-  
jahr vollendet hat, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen  
ist und am Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung  
in der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat."

2. § 10 lautet:

"§ 10

Wählbar sind alle gemäß § 7 wahlberechtigten Männer und  
Frauen, die vor dem 1.Jänner des Jahres der Wahl das  
19.Lebensjahr vollendet haben."

---